Antrag

der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 7. Juli 2011 (vgl. Drucksache 5/3030) wird wie folgt geändert:

- In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort "Abgeordneten" die Worte "und die Fraktionen sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht," eingefügt.
- 2. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Abgeordneten" die Worte "und die Fraktionen sowie den Landesrechnungshof, soweit § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht," eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Worte "Der Präsident des Landesrechnungshofs," gestrichen.
- 3. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Sind mehrere Anträge auf eine Aktuelle Stunde zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Jede Fraktion hat in der Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten für jedes Thema. Die Redezeit der Landesregierung beträgt grundsätzlich zehn Minuten für jedes Thema. Hat die Landesregierung eine Redezeit von mehr als zehn Minuten in Anspruch genommen, so verlängert sich die Aussprache für das jeweilige Thema um die über zehn Minuten hinausgehende Zeit. Die Aufteilung der Verlängerungszeit nach Satz 4 auf jede Fraktion erfolgt zu gleichen Teilen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig."
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- In § 107 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Abgeordneten" die Worte "und den Fraktionen sowie dem Landesrechnungshof" eingefügt.

5. Nach § 112 wird folgender neue § 112 a eingefügt:

"§ 112 a Anfragen an den Datenschutzbeauftragten

- (1) Anfragen an den Datenschutzbeauftragten gemäß § 40 Abs. 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes können von jedem Abgeordneten gestellt werden; sie sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie vom Datenschutzbeauftragten in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.
- (3) Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten schriftlich mit. § 52 Abs. 1 gilt für die Anfrage an den Datenschutzbeauftragten und die Antwort des Datenschutzbeauftragten entsprechend.
- (4) Anfragen an den Datenschutzbeauftragten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Datenschutzbeauftragten von diesem beantwortet werden. Der Fragesteller ist über den Fristbeginn (Eingang beim Datenschutzbeauftragten) dann zu informieren, wenn die Zuleitung an den Datenschutzbeauftragten ausnahmsweise nicht innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgt. Über Gründe, die eine Beantwortung innerhalb von sechs Wochen nicht ermöglichen, ist der Fragesteller zu informieren. Die Frist nach Satz 1 kann auch durch eine Vereinbarung zwischen dem Fragesteller und dem Datenschutzbeauftragten unter Angabe von Gründen verlängert werden."

Für die Fraktion Für die Fraktion Für die Fraktion der CDU: Für die Fraktion der SPD:

Emde Blechschmidt Pelke

Für die Fraktion Für die Fraktion

der FDP: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Bergner Siegesmund